BEKANNTMACHUNG Nr. 23

I.

Haushaltssatzung

des Amtes Eiderkanal

für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.432.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.432.300 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.352.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.332.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	573.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	862.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.300.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	31,44 Stellen.

§ 3

Die Umlagesätze gemäß § 29 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) werden wie folgt festgesetzt:

	für die Amtsumlage
a.) von den Steuerkraftzahlen 1.) der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) 2.) der Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) 3.) der Gewerbesteuer 4.) Zuweisungen des Landes gem. § 31 a FAG 5.) des Anteils an der Einkommensteuer/Umsatzsteuer **b.)** von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen abzüglich Finanzausgleichsumlage	18,6 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung i. V. m. § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Auf Grundlage von § 18 Amtsordnung i. V. m. § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Osterrönfeld, 15.11.2011

(Raimer Kläschen)
Amtsvorsteher

4 AMT EIDERKANAL KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

II.

Der zu diesem Haushalt gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Osterrönfeld, 15.11.2011

(Raimer Kläschen)
Amtsvorsteher

4 AMT EIDERKANAL KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE